

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahlordnung für die Wahl zum  
Senat der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. November 2007

Wahlordnung für die Wahl zum  
Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. November 2007

Wahlordnung für die Wahl zum Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 15. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	<b>6</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	03
§ 2 Verbundene Wahl .....	03
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens .....	03
§ 4 Wahlsystem .....	04
§ 5 Stellvertreter .....	06
§ 6 Zusammensetzung des Senats .....	07
§ 7 Wahlperiode .....	07
§ 8 Wahlberechtigung .....	08
§ 9 Wählerverzeichnis .....	08
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	09
§ 11 Fristen .....	09
 Zweiter Abschnitt: Wahlorgane .....	 09
§ 12 Wahlorgane .....	09
§ 13 Wahlvorstand .....	10
§ 14 Wahlleitung .....	10
§ 15 Wahlprüfungsausschuß .....	10
 Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl .....	 11
§ 16 Wahlbekanntmachung .....	11
§ 17 Wahlvorschläge .....	11
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge .....	13
§ 19 Stimmzettel .....	13

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	B
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden .....	14
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	15
§ 23 Ungültige Stimmzettel .....	16
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	16
§ 25 Veröffentlichung .....	17
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung .....	17
§ 26 Wahlanfechtung .....	17
§ 27 Wiederholung der Wahl .....	18
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	18
Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften .....	18
§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung .....	18
§ 30 Inkrafttreten .....	19

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### § 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Senat sollen als verbundene Wahl mit der Wahl des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten und den Wahlen zu den Fakultätsräten gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

### § 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Studierenden

gemäß § 3 der Grundordnung.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Senat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

#### § 4 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder von Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und für die Gruppe der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der dem Senat unterstellten Forschungs- und Lehrstätten sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Sie bzw. er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidatinnen bzw.

Kandidaten für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 5 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätzen 3 bis 6 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(8) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach Absätzen 3 bis 6 und § 6 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## § 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Zuordnung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter aus dem Gremium aus oder ruht das Mandat einer gewählten Vertreterin bzw. eines gewählten Vertreters, wird die bisherige Stellvertretung des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Scheidet eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus, erhält das Mitglied die nachrückende Ersatzstellvertretung als Stellvertretung.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertretung für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren

Ersatzmitglieder sind die Stellvertretungen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertretungen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertretung.

Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertretung.

(3) Enthält eine Liste der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch gewählte Mitglieder, jedoch keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

#### § 6 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

(4) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.

(5) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.

(6) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.

(7) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

#### § 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 7 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 9 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

### § 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

### § 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

#### § 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

#### § 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

### Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

#### § 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuß werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

### § 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende bzw. ein Studierender sowie mit beratender Stimme die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß der bzw. des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

### § 14 Wahlleitung

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr bzw. ihm unterstehen die Wahlhelferinnen und -helfer.

### § 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende bzw. ein Studierender

an. Die Mitglieder und die bzw. der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

### Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

#### § 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

#### § 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte

derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur jeweils in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter getrennt eingereicht. Jede genannte Kandidatin bzw. jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat entweder nur als Mitglied oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen sind. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einreichen und unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. Die Angabe des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gilt;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die bzw. der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin bzw. Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidatin bzw. Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absätze 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

### § 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

### § 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretungen zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

### § 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter persönlich bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat ihre bzw. seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingeht.

(5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

## § 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. beim

Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum

11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Die bzw. der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler sich durch einen gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der die Wählerin bzw. der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

## § 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß die Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, daß ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung

des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste.
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches.
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

### § 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidierende als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten zugerechnet.

### § 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen bzw. -helfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;

7. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und ihrer Stellvertretung;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertretung;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

### § 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

#### § 26 Wahlanfechtung

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt der einspruchführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

### § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter vernichtet.

### Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

#### § 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung

(1) Die oder der amtierende Vorsitzende des Senats, bei der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung der Rektor, lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur Wahlsitzung für die Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden ein. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen des § 11 der Grundordnung entsprechend.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende nebst Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitizes ruht das Wahlmandat gem. § 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, das Wahlmandat wird von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für den Senat und den erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003 - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 6. November 2007 und des Senats vom 8. November 2007.

Bonn, 15. November 2007

M. Winiger  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Wahlordnung für die Wahl zum  
Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 15. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zusammensetzung des Beirats	2
§ 3	Verbundene Wahl	3
§ 4	Grundsätze des Wahlverfahrens	3
§ 5	Wahlsystem	3
§ 6	Stellvertreterinnen	5
§ 7	Wahlperiode	5
§ 8	Wahlberechtigung	6
§ 9	Wählerinnenverzeichnis	6
§ 10	Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses	7
§ 11	Fristen	7
II.	<u>Wahlorgane</u>	
§ 12	Wahlorgane	7
§ 13	Wahlvorstand	8
§ 14	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter	8
§ 15	Wahlprüfungsausschuß	8

### III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung	8
§ 17 Wahlvorschläge	9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 19 Stimmzettel	11
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen	11
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen	12
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	13
§ 23 Ungültige Stimmzettel	14
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	14
§ 25 Veröffentlichung	15

### IV. Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung	15
§ 27 Wiederholung der Wahl	16
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	16

### V. Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten	16
§ 30 Inkrafttreten	17

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### § 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten i.S.v. § 16 der Grundordnung besteht aus:

drei Hochschullehrerinnen,  
drei Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,

drei Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen),  
drei Studentinnen.

### § 3 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sollen als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten vorbereitet und durchgeführt werden.

### § 4 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen,
- b) akademischen Mitarbeiterinnen,
- c) weiteren Mitarbeiterinnen und
- d) Studentinnen.

(4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

### § 5 Wahlsystem

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal sechs Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen drei Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die drei Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmen sind die Ersatzmitglieder. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratssitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimme entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätze 2 bis 5 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(7) Die Mitgliedschaft im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten erlischt durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### § 6 Stellvertreterinnen

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen sind die zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidatinnen die Stellvertreterinnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

### § 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 5 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Beirats nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreterinnen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Beirats fort.

### § 8 Wahlberechtigung

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige Hochschullehrerinnen, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, Beschäftigte aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

### § 9 Wählerinnenverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### § 10 Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses

(1) Das Wählerinnenverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

### § 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## II. Wahlorgane

### § 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelferinnen sein.

### § 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat ist auch der Wahlvorstand für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

### § 14 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr bzw. ihm unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

### § 15 Wahlprüfungsausschuß

Der Wahlprüfungsausschuß für die Wahlen zum Senat ist auch der Wahlprüfungsausschuß für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

## III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### § 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;

6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen eine Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

### § 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen oder unterstützen, wie Mitglieder zu wählen sind. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens zwei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, vorgeschlagen bzw. unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angaben der Wählerinnengruppe;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studentinnen Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die Vorschlagende ihren Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu ihrer Person beizufügen;
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin bekannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absatz 3 auf mehr Wahlvorschlägen unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

### § 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidatinnen benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidatinnen vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tage vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr bzw. ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

## § 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählerinnengruppen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

## § 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel mit dem zugehörigen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann eine Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerinnenverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin hat ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechenden festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingeht.

(5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

### § 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen

(1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl; das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i.ü. § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich durch den gültigen Studentinnenausweis und einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentinnenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der die Wählerin ihre Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem in geeigneter Weise zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentinnenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studentinnen nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

## § 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerinnenverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

## § 23 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
  2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
  4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin dienen;
  5. mehr Kandidatinnen als zulässig gekennzeichnet sind;
  6. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei der Wahl der Studentinnen mehrere Kandidatinnen einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatin zugerechnet.

## § 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
  2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
  3. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
  4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe;
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe;
  6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
  7. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin;
  8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen;
  9. die Namen der gewählten Kandidatinnen und ihrer Stellvertreterinnen;
  10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
  11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen und ggfs. ihrer Stellvertreterinnen;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidatinnen.

### § 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## IV. Wahlprüfung

### § 26 Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Senats teilt der bzw. dem Einspruchsführenden die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl für eine Wählerinnengruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl für diese Wählerinnengruppe statt.

### § 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vernichtet.

## V. Schlußvorschriften

### § 29 Einberufung des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte beruft die neu gewählten Mitglieder des Beirats zur konstituierenden Sitzung ein.

## § 30 Inkrafttreten

Die Wahlordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 30. August 1991 in Kraft.

Die Ordnung tritt am Tage nach Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003 - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 6. November 2007 und des Senats vom 8. November 2007.

Bonn, 15. November 2007

M. Winiger  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger